STADT LEER (OSTFRIESLAND)

Satzung

der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren auf Wochenmärkten, Volksfesten und Spezialmärkten (**Marktgebührensatzung**)

Stand: 15.03.2018

Das Amtsblatt für den Landkreis Leer vom 15.03.2018 / Ausgabe 05

Inhalt

§ 1 Allgemeines 2
§ 2 Gebühren 2
I. Wochenmärkte 2
II. Volksfeste (Gallimarkt) 3
1. Vergnügungsgeschäfte 3
2. Verkaunbäfte 3
2.1 Wurst- und Fischbratereien, Pizza-, Champignons- und Gemüsepfannenstände, sonstige vergleichbare Imbissstände 3
2.2 Wurst- und Imbisspavillons, sonstige vergleichbare Pavillons 3
2.3 Schankzelte ab 400 qm 3
2.4 Schankpavillons 3
2.5 sonstige Schankzelte, Schankstände und -hallen 3
2.6 Konditorei- und vergleichbare Wagen, Fischwagen -ohne Bratereien-, sonstige nicht unter 2.1 – 2.5 fallende Verkaufsgeschäfte oder –stände 3
3. Verlosungs- Schieß- und sonstige Spielgeschäfte oder -hallen 4
4. Spezialisten- und Neuheitenverkäufer 4
5. Geschäfte ohne festen Standplatz, z.B. Bauchläden, Fotografen, Musikanten 4
6. Schlaghammer, Nagelbalken oder vergleichbare Stände 4
III. Spezialmärkte (Galliviehmarkt) 4
IV. Spezialmärkte (Weihnachtsmarkt) 4
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht 5
§ 4 Gebührenschuldner 5
§ 5 Fälligkeit und Zahlung 5
§ 6 Inkrafttreten 6

Satzung

der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren auf Wochenmärkten, Volksfesten und Spezialmärkten (**Marktgebührensatzung**)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GBVI. S. 48) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121; Neubekanntmachung des NKAG i.d.F. der Bek. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der ab 01.04.2017 geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgende Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren auf Wochenmärkten, Volksfesten und Spezialmärkten (Marktgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Leer (Ostfriesland) betreibt folgende Märkte und Volksfeste:

1. Wochenmärkte
2. Volksfeste:
   a) Gallimarkt
3. Spezialmärkte:
   a) Galliviehmarkt

b) Weihnachtsmarkt

(2) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten und Volksfesten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1)

I. Wochenmärkte

Für alle Stände täglich

1. für jeden angefangenen lfd. Frontmeter bis zu einer Tiefe von 3m und	1,50 €
2. für jeden angefangenen lfd. Frontmeter über 3m Tiefe	1,95 €
3. Mindestgebühr pro Wochentag	7,50 €

II. Volksfeste (Gallimarkt)

1. Vergnügungsgeschäfte

1.1 Bodenkarussells, Kinderkarussells, -schaukeln, -reitbahnen, schaugeschäfte, sonstige Kinderfahrgeschäfte

pro Tag/qm	0,85 €

1.2 nicht unter 1.1 fallende Fahrgeschäfte

pro Tag/qm	0,85 €

1.3 Schaugeschäfte

pro Tag/qm	0,85 €

2. Verkaunbäfte

2.1 Wurst- und Fischbratereien, Pizza-, Champignons- und Gemüsepfannenstände, sonstige vergleichbare Imbissstände

pro Tag/qm	4,00 €
zzgl. für jeden angefangenen Frontmeter	12,00 €
bei Ausschank zusätzlich pauschal	45,00 €

2.2 Wurst- und Imbisspavillons, sonstige vergleichbare Pavillons

pro Tag/qm	3,50 €
zzgl. für jeden angefangenen Frontmeter	12,00 €
bei Ausschank zusätzlich pauschal	45,00 €

2.3 Schankzelte ab 400 qm

pro Tag/qm	1,50 €
zzgl. für jeden angefangenen Frontmeter	12,00 €

2.4 Schankpavillons

pro Tag/qm	2,50 €
zzgl. für jeden angefangenen Frontmeter	12,00 €

2.5 sonstige Schankzelte, Schankstände und -hallen

pro Tag/qm	3,00 €
zzgl. für jeden angefangenen Frontmeter	12,00 €

2.6 Konditorei- und vergleichbare Wagen, Fischwagen -ohne Bratereien-, sonstige nicht unter 2.1 – 2.5 fallende Verkaufsgeschäfte oder –stände

pro Tag/qm	2,50 €
zzgl. für jeden angefangenen Frontmeter	12,00 €

3. Verlosungs- Schieß- und sonstige Spielgeschäfte oder -hallen

pro Tag/qm	1,50 €
zzgl. für jeden angefangenen Frontmeter	12,00 €

4. Spezialisten- und Neuheitenverkäufer

pro Frontmeter	72,00 €
jedoch mindestens pauschal	144,00 €

5. Geschäfte ohne festen Standplatz,
z.B. Bauchläden, Fotografen, Musikanten

Pauschal	72,00 €

6. Schlaghammer, Nagelbalken oder vergleichbare Stände

pauschal	72,00 €

III. Spezialmärkte (Galliviehmarkt)

Die Standgebühr beträgt:

1. pro Stück/Rindvieh, Pferd oder Fohlen	7,20 €
2. Verkaufsstände pauschal	38,40 €

IV. Spezialmärkte (Weihnachtsmarkt)

Die Standgebühr beträgt pro Tag/qm:

1. Karussells	0,50 €
2. Wurst- und Fischbratereien, Pizza, Champignons- und Gemüsepfannenstände, sonstige vergleichbare Imbissstände	
a) Bereich Fußgängerzone	1,65 €
b) Mühlenplatz	1,90 €
c) Denkmalplatz	2,00 €
3. Schankzelte, -pavillons, -hallen und -stände	
a) Bereich Fußgängerzone	1,30 €
b) Mühlenplatz	1,50 €
c) Denkmalplatz	1,60 €
4. Sonstige Verkaufsgeschäfte und -stände	0,80 €
5. Die Standgebühr für Tagesbeschicker beträgt pro Tag/qm:	
a) Sonnabends	8,00 €
b) an anderen Wochentagen	5,00 €

(2) Von der Gebührenerhebung kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der Art der angebotenen Waren und Leistungen nicht gerechtfertigt und der Stand für den Charakter des Weihnachtsmarktes förderlich ist.

(3) Die für jeden Quadratmeter zu entrichtende Gebühr wird nach der in Anspruch genommenen Marktplatzfläche berechnet. Als in Anspruch genommen gilt die tatsächliche Fläche des Geschäftes umschließende Rechteck oder Quadrat parallel zum Marktgang.

(4) Pavillons nach Abs. 1 Ziffer II, Nr. 2.2 und Nr. 2.4 sind Verkaufsgeschäfte, die mit Sitzgelegenheiten und dazu aufgestellten Tischen ausgestattet sind.

(5) Für die mit besonderer Genehmigung auf dem Marktplatz abgestellten Wohn-, Pack- und Versorgungsfahrzeuge, Kraftwagen, Kombifahrzeuge und Zugmaschinen beträgt die Gebühr auf dem Gallimarkt 100,00 € je Fahrzeug für die Dauer des Marktes.

(6) Die Bereitstellung und Lieferung von elektronischer Energie und Wasser wird gesondert nach dem tatsächlichen Verbrauch oder pauschal mit den Marktbeschickern von der Stadt Leer oder von den Versorgungsunternehmen abgerechnet.

(7) Als Infrastrukturgebühr werden folgende Beträge festgesetzt:

a) Verzehr- Getränke- und Verlosungsgeschäfte	150,00 €
b) Großfahrgeschäfte, Schieß- und Spielgeschäfte	100,00 €
c) Sonstige Geschäfte, die nicht unter a) und b) fallen	50,00 €

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte und Volksfeste benutzt oder benutzen lässt.

Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden gegenüber Standplatzinhabern mit einer Dauererlaubnis monatlich schriftlich durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind bis zu dem in dem Bescheid genannten Termin zu zahlen. Von Standplatzinhabern mit einer Tageserlaubnis werden die Gebühren am Markttag an den Verkaufsständen eingezogen. Über die gezahlten Gebühren ist eine Quittung auszustellen. Das nähere Verfahren ist von der Bürgermeisterin zu regeln.

(2) Die Gebühren für die Volksfeste werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind bis zu dem im Bescheid genannten Termin zu zahlen.

(3) Die Gebühren für die Spezialmärkte sind, soweit sie durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden, entsprechend dem in dem Bescheid genannten Termin zu zahlen. In den übrigen Fällen werden die Gebühren während des Marktes durch Beauftragte bar kassiert.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung verliert der Gebührenschuldner den Anspruch auf einen Standplatz.

(5) Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz für das zugelassene Geschäft nicht in Anspruch genommen wird oder der Rücktritt von der Zulassung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Standplatz nicht mehr anderweitig an ein vergleichbares Geschäft vergeben werden kann. Ist eine anderweitige Vergabe möglich, sind von dem zurückgetreten Marktbeschicker an Verwaltungsgebühren 10% der Gebühren nach § 2 zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren auf Wochenmärkten, Volksfesten und Spezialmärkten (Marktgebührensatzung) vom 16.09.1993, zuletzt durch Satzung vom 31.03.2011 geändert, außer Kraft.